

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/259-Pr. 2/90

Wien, 21. August 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5717/AB
1990 -08- 22
zu 5818 1J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer und Genossen vom 28. Juni 1990, Nr. 5818/J, betreffend Ausnahme der Banken und privaten Versicherungen vom Kartellgesetz im Zusammenhang mit der Aufsicht dieser beiden Bereiche durch den Bundesminister für Finanzen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre kann als unbestritten angenommen werden, daß Wettbewerbsabkommen gemäß § 21 Abs. 9 Kreditwesengesetz von der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen im Sinne der zitierten Bestimmung des Kartellgesetzes für Banken abgedeckt werden. Für den Bereich der Versicherungsaufsicht kann festgehalten werden, daß Prämienbeträge des Unternehmenstarifes in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ausdrücklich dem Anwendungsbereich des Kartellgesetzes unterworfen sind.

Eine abschließende Zuordnung kann nur von dem für die Beurteilung dieser Rechtsfrage ausschließlich zuständigen Kartellgericht vorgenommen werden. Ich ersuche hiefür um Verständnis.

Zu 3.:

Die gänzliche Einbeziehung von Banken und privaten Versicherungen in den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes ergäbe mangels Identität der Ordnungsnormen keine Änderung der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, zumal keines der beiden letztzitierten Gesetze eine Kartellaufsicht des Bundesministers für Finanzen normiert.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Raissner'.